

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 785. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Entsprechend der Gebietsdefinition in der aktuell gültigen (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer dürfen Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende behandeln. Ein Heranwachsender ist in Deutschland gemäß § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) jede Person, die das 18. Lebensjahr, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Anpassung des EBM an die Altersgruppe der Heranwachsenden für das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin gemäß der MWBO. Hierzu erfolgt die Aufnahme einer Definition für die Altersgruppe der Heranwachsenden gemäß § 1 Abs. 2 JGG in die Allgemeinen Bestimmungen 4.3.5. Ein Heranwachsender ist demzufolge ein Patient ab Beginn des 19. Lebensjahres bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Des Weiteren wird eine neue Nr. 15 in die Präambel zu Kapitel 4 (Versorgungsbereich der Kinder- und Jugendmedizin) aufgenommen, mit der klargestellt wird, dass die Gebührenordnungspositionen (GOP) dieses Kapitels für Versicherte bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berechnungsfähig sind.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen der Altersgruppen in den Leistungslegenden und/oder Leistungsinhalten verschiedener GOP des Kapitels 4.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.